

jobcenter

Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr 59/61 58636 Iserlohn

Ordnungswidrigkeitenstelle

'355D0XXXX* mit Zustellungsurkunde XF 16 658 177 1DE
Herrn
XXX XXX
XXX XXX

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: OWI-EV-35502-00867/14
Kundennummer: 355D0XXXX
(Bei jeder Antwort blue angeben)
BG-Nummer: 35502BG00XXXX

Name: Herr A.
Durchwahl: 02371 905 807
E-Mail: K_U_A @jobcenter-ge.de
Datum: 21 Oktober 2014

Bußgeldbescheid

Betroffener: XXX, XXX
geboren: 11.02.1991
wohnhaft: XXX XXX XXX
XXX XXX

Verteidiger:

Wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen § 60 Abs. 4 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wird gegen Sie gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SGB II in Verbindung mit §§ 65, 39 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

eine **Geldbuße** festgesetzt in Höhe von 500,00 Euro

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens gemäß § 105 OWiG zu tragen,

und zwar: eine **Gebühr** gemäß § 107 Abs. 1 OWiG in Höhe von 25,00 Euro

und **Auslagen** gemäß § 107 Abs. 3 OWiG in Höhe von 3,50 Euro

Insgesamt sind zu zahlen: 528,50 Euro

2ä63-443

- 2 -

Postanschrift Jobcenter Märkischer Kreis Friedrichstr 59/61 58636 Iserlohn	Bankverbindung BA-Service-Haus Bundesbank BIC. MARKDEF1760	Offnungszeiten Mo - Mi 7.30 - 12.30 Uhr Do 7.30 - 18.00 Uhr Fr 7.30 - 12.30 Uhr	Servicenummer 0800 666 4888
Besucheradresse Friedrichstr 59/61 Iserlohn	IBAN DE507600000000076,001617 persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Vereinbarung		
	Internet: www.jobcenter-mk.de		

Begründung:

Sind Einkommen oder Vermögen des Partners zu berücksichtigen, hat dieser Partner dem Leistungs träger auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist (§ 60 Abs. 4 Satz 1 SGB II i. V. m. § 44b Abs. 3 SGB II).

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Abs. 4 SGB II eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (**§ 63 Abs. 1 Nr. 4 SGB II**).

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Abs. 2 SGB II mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 Euro geahndet werden.

Frau XXX XXX bezieht bei dem Jobcenter Märkischer Kreis, Iserlohn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Bestimmungen des SGB II.

Nach den Feststellungen des Jobcenter MK, Iserlohn kamen Sie trotz mehrmaliger schriftlicher Aufruforderung, **zuletzt mit Datum vom 28.08.2014**, Ihrer Verpflichtung, Auskunft über die **Anlagen EK, VM, VE - Einkommensbescheinigung (vom Arbeitgeber ausgefüllt) u. Kontoauszüge der letzten drei Monate** zu erteilen, nicht nach.

Mit Schreiben vom 18.09.2014 wurde Ihnen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt und zugleich die Möglichkeit gegeben, sich zu dem erhobenen Vorwurf zu äußern. Sie äußerten sich daraufhin nicht.

Ihrer Verpflichtung sind Sie nicht nachgekommen.

Durch Ihr pflichtwidriges Verhalten haben Sie eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 SGB II begangen.

Gemäß § 17 Abs. 3 OWiG sind bei der Zumessung einer Geldbuße die Bedeutung der verletzten Ordnungsvorschrift, der Grad der Vorwerfbarkeit und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen.

Folgende Gründe waren bei der Zumessung der Bußgeldhöhe ausschlaggebend:

Das Bußgeld entspricht in Relation zur Schadenshöhe der Regelabhandlung in vergleichbaren Fällen.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Zumessungskriterien des § 17 OWiG ist die festgesetzte Geldbuße angemessen und erforderlich, um Sie künftig zur Beachtung der Vorschriften des SGB II anzuhalten.

Bitte beachten Sie, dass Sie nach wie vor verpflichtet sind, oben bezeichnete Auskunft zu erteilen. Falls Sie Ihrer Verpflichtung weiterhin nicht nachkommen, kann gegen Sie eine weitere Geldbuße verhängt werden.

Beweismittel:

Leistungsakte 35502BG00XXXXX und OWIG- Akte 498-BL 00867/14

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung**, schriftlich oder — nach vorheriger Terminabsprache — zur Niederschrift, bei der im Briefkopf bezeichneten Stelle Einspruch einlegen. Der Einspruch ist in deutscher Sprache abzufassen. Maßgebend für die Wahrung dieser Frist ist bei schriftlichem Einspruch der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Einspruchsfrist einzuhalten, können Sie die Wieder einsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dieser Antrag muss binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses eingehen. Versäumnisgründe müssen Sie glaubhaft machen. Mit dem Antrag ist

zugleich der Einspruch nachzuholen. Sofern der Antrag verworfen wird, werden für die Zustellung des Verwerfungsbescheides pauschal 3,50 Euro als Auslagen erhoben.

Wichtige Hinweise für den Fall des Einspruchs:

Nach einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung (z. B. eine höhere Geldbuße, Ausdehnung des Verfahrens, Abschöpfung des rechtswidrig erlangten wirtschaftlichen Vorteils) getroffen werden.

Es steht Ihnen frei, sich zu dem Tatvorwurf zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Tatsachen und Beweismittel zu Ihrer Entlastung können Sie zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von zwei Wochen danach vorbringen. Sofern Sie entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorbringen, können Ihnen Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen.

Ergibt die Prüfung des Einspruchs, dass der Bußgeldbescheid aufrechterhalten wird, übersende ich den Vorgang an das zuständige Amtsgericht. Dieses entscheidet dann in einem eigenständigen Verfahren, ohne an die Höhe der festgesetzten Geldbuße gebunden zu sein.

Zahlungsaufforderung:

Falls Sie keinen Einspruch einlegen, ist der zu zahlende **Gesamtbetrag spätestens vier Wochen** nach Zustellung dieses Bußgeldbescheides in einer Summe unter Angabe des Verwendungszwecks auf folgendes Konto zu **überweisen**:

Empfänger: BA-Service-Haus
Institut: Bundesbank Nürnberg
BIC: MARKDEF 1760
IBAN: DE50760000000076001617

Verwendungszweck: 6204004166395

Beachten Sie bitte, dass ohne die korrekte Angabe des **persönlichen Verwendungszwecks** eine ordnungsgemäße Buchung der Zahlung nicht möglich ist.

Wenn Sie nicht in der Lage sind, den geforderten Betrag sofort zu zahlen, wenden Sie sich zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen bitte unverzüglich unter Darlegung der Hinderungsgründe an die im Briefkopf genannte Stelle. Bei Unmöglichkeit sofortiger Zahlung sind Zahlungserleichterungen (Zahlungsfrist, Teilleistungen) möglich (§§ 18, 93 OWiG). Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten, noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig vortragen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben.

Hinweis auf Erzwingungshaft:

Zahlen Sie die Geldbuße nicht fristgerecht und legen Sie auch Ihre Zahlungsunfähigkeit nicht dar, so kann das Amtsgericht Erzwingungshaft anordnen (§ 96 OWiG).

Im Auftrag

A